

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Burkhard Lischka, Dr. Eva Högl, Sebastian Edathy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/6594 –

Sachstand der Vorratsdatenspeicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 9. November 2007 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Novelle der Telekommunikationsüberwachung und zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung beschlossen. Mit dem Gesetz wurden die geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung zur Telekommunikationsüberwachung und anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen novelliert und die EU-Richtlinie zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) in deutsches Recht umgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 2. März 2010 entschieden, dass die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland in ihrer bisherigen Umsetzung verfassungswidrig ist. Das Gesetz zur anlasslosen Speicherung umfangreicher Daten sämtlicher Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste sehe keine konkreten Maßnahmen zur Datensicherheit vor; zudem hat das BVerfG die Hürden für den Abruf dieser Daten als zu niedrig bewertet. Das Urteil verpflichtete deutsche Telekommunikationsanbieter zur sofortigen Löschung der bis dahin gesammelten Daten. Das BVerfG hat jedoch auch festgestellt, dass die Vorratsdatenspeicherung unter schärferen Sicherheits- und Transparenzvorkehrungen sowie begrenzten Abrufmöglichkeiten für die Sicherheitsbehörden grundsätzlich zulässig sei.

Seit Monaten gibt es in der Bundesregierung eine heftige Debatte über das weitere Vorgehen in Sachen Vorratsdatenspeicherung. Eine Einigung ist nicht absehbar. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die fortbestehende Pflicht zur Umsetzung der geltenden Richtlinie, die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse über die Nutzung von Telekommunikationsverbindungsdaten und die anhaltende nationale wie europäische Diskussion gebieten es jedoch, in einem ersten Schritt zumindest die Eckpunkte einer Folge Regelung zu bestimmen, um auch den europäischen Meinungsbildungsprozess beeinflussen zu können.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 29. Juli 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für eine Nachfolgeregelung der Vorratsdatenspeicherung vorzulegen, und wenn ja, wann?

Die Bundesregierung prüft derzeit eine gesetzliche Regelung. Dabei sind insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 und die daraus zu ziehenden Konsequenzen für das nationale Recht zu berücksichtigen, um abzuschätzen, welche Maßnahmen konkret zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 15. März 2006 eingeleitet werden müssen.

2. Was sollen die Eckpunkte einer möglichen Folgeregelung zur Vorratsdatenspeicherung sein, insbesondere welche Daten sollen für welchen Zeitraum für welche Zwecke gespeichert werden, und welche Stellen sollen auf welche Daten zu welchen Zwecken zugreifen dürfen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie gedenkt die Bundesregierung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich „hinreichend anspruchsvoller und normenklarer Regelungen“ zur Datensicherheit, unmittelbaren Datenverwendung, Transparenz, Rechtsschutz und Sanktionsmechanismen konkret umzusetzen?

Die Bundesregierung wird den detaillierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei gesetzgeberischem Handeln Folge leisten. Wie dies im Einzelnen erfolgen soll, hängt von der noch nicht abgeschlossenen Gesamtbewertung zum Inhalt und Umfang des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs ab.

4. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung hinsichtlich des vom Bundesverfassungsgericht geforderten besonders hohen Standards für die Datensicherheit für geboten?

Hinsichtlich der Gewährleistung der Datensicherheit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 2010 vorgegeben, einen besonders hohen Sicherheitsstandard in qualifizierter Weise jedenfalls dem Grunde nach normenklar und verbindlich festzulegen (Absatz-Nr. 221 ff.). Bei der Bestimmung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs werden diese Vorgaben zu berücksichtigen sein. Erforderliche Maßnahmen bedürfen nicht nur einer eingehenden rechtlichen Prüfung, sondern müssen auch technisch umsetzbar sein.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es Maßnahmen zum Schutz der Berufsgeheimnisträger bedarf?

Falls ja, welche?

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung einen Zeitraum von sechs Monaten für die Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten für die Strafverfolgung notwendig an, oder teilt sie die Einschätzung, dass eine deutlich kürzere Speicherfrist schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Bei welchen Straftaten sollte ein Abruf der Verbindungsdaten und deren Nutzung möglich sein?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich hier nur um schwerste Straftaten, also insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung handeln kann?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung zum Rechtsschutz der Betroffenen und zu den Unterrichtungspflichten geboten?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 2. März 2010 detaillierte und hinsichtlich der jeweiligen Eingriffstiefe abgestufte Vorgaben zum Rechtsschutz der Betroffenen und zu den Unterrichtungspflichten aufgestellt (Absatz-Nr. 239 ff.). Ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Grundsatz der Transparenz und einen effektiven Rechtsschutz zu entsprechen, wird noch geprüft.

9. Wie bewertet die Bundesregierung alternative Modelle zur Vorratsdatenspeicherung wie beispielsweise Quick-Freeze-Verfahren?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung Quick-Freeze-Verfahren als ein geeignetes Instrument für eine wirksame Strafverfolgung an?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Stellt das Quick-Freeze-Verfahren nach Auffassung der Bundesregierung ein grundrechtsschonenderes Verfahren dar?

Eine anlassbezogene Sicherung vorhandener Verkehrsdaten greift grundsätzlich weniger intensiv in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein als eine anlasslose und umfassende Datenspeicherung auf Vorrat. Im Übrigen werden bei der konkreten Ausgestaltung von Speicherpflichten, Datensicherheitsvorkehrungen und Zugriffsrechten die damit verbundenen Grundrechtseingriffe in einen angemessenen Ausgleich mit der Schutzpflicht des Staates zu bringen sein.

12. Wie ist der Stand der Ressortabstimmung zu dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet, und wann wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen?

Die Ressortabstimmung zu dem Diskussionsentwurf ist im Juni 2011 eingeleitet worden und dauert an. Wann ein Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

13. Inwieweit ist der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Diskussionsentwurf mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar?

Falls ja, wie begründet die Bundesregierung diese Position?

Falls nein, setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine entsprechende Überarbeitung der Richtlinie ein?

Der Diskussionsentwurf schlägt die Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie vor. Die Frage nach der Umsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie ist Gegenstand der in der Antwort zu Frage 12 genannten, noch nicht abgeschlossenen Ressortabstimmung.

14. Wie bewertet die Bundesregierung den Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission zur EU-Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung, der am 18. April 2011 veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wurde?

Der Bericht bietet mit seinen Ausführungen zum Harmonisierungsbedarf der Richtlinie 2006/24/EG einen Diskussionsbeitrag zu der in der Antwort zu Frage 1 benannten umfassenden Prüfung durch die Bundesregierung und zu der von der Europäischen Kommission angekündigten Folgenabschätzung zu Inhalt und Umfang möglicher Änderungen an der Richtlinie.

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung in nationales Recht nicht mehr notwendig sei?

Falls ja, wie begründet die Bundesregierung diese Position?

Falls nein, wann beabsichtigt die Bundesregierung eine entsprechende Nachfolgeregelung auf den Weg zu bringen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

16. Hat die Bundesregierung das Mahnschreiben der Kommission bereits beantwortet und gegebenenfalls wie?

Die Bundesregierung bereitet derzeit ein Antwortschreiben vor.

17. Hält die Bundesregierung eine Revision der EU-Richtlinie 2006/24/EG für notwendig?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, mit welcher Zielsetzung?

Aus der Sicht der Europäischen Kommission besteht nach Auswertung der von mehreren Mitgliedstaaten übermittelten Statistiken und Berichte wegen der unterschiedlichen Umsetzung der Vorgaben Harmonisierungsbedarf, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, der Datensicherheit, des Zugangs zu den Daten, der Speicherdauer, der Kostenerstattung für die betroffenen Unternehmen sowie der zu erstellenden Statistiken, die nach Darstellung der Kommission in Umfang und Einzelheiten voneinander abweichen. Die Europäische Kommission hat damit den Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen sie eine Überarbeitung der Richtlinie erwägt. Sofern Vorschläge der Europäischen Kommission zur Revision der EU-Richtlinie vorgelegt werden, wird die Bundesregierung diese sorgfältig prüfen.

18. Welche konkrete Position vertritt die Bundesregierung derzeit bei den Gesprächen zum Novellierungsbedarf auf europäischer Ebene, und wie ist der Diskussionsstand im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV), in der Ratsarbeitsgruppe und im Rat „Justiz und Inneres“ (JI-Rat)?

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen. Auf europäischer Ebene ist der am 18. April 2011 vorgelegte Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Richtlinie in verschiedenen Gremien vorgestellt und diskutiert worden. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

19. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem erneuten Beschluss der Innenministerinnen und Innenminister und der Innensenatorinnen und Innensenatoren vom 24. Juni 2011?

Der Beschluss stellt einen Diskussionsbeitrag zu der in der Antwort zu Frage 1 benannten umfassenden Prüfung durch die Bundesregierung dar.

20. Wo bestehen nach Einschätzung der Bundesregierung Mängel oder Defizite des bisherigen europäischen Rechtsrahmens?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

21. Welche Verbesserungen am europäischen Rechtsrahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, damit die neue diesbezügliche Regelung eine wirksamere Bekämpfung der Kriminalität ermöglicht?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

22. Welche Grenzen muss der europäische Rechtsrahmen nach Auffassung der Bundesregierung festgelegt werden, damit der Schutz der Privatsphäre sowie die Achtung der Rechte, Freiheiten und Garantien gewährleistet sind?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

23. Hat die Bundesregierung Initiativen zur Änderung des europäischen Rechtsrahmens unternommen, und wenn ja, welche?

Die Europäische Kommission hat angekündigt, einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vorzulegen. Dieser Vorschlag wird die Grundlage für eine Erörterung im Rat sein. Die Bundesregierung wird sich hierbei inhaltlich einbringen.

24. Wie viele Straftaten mit Internetbezug wurden in dem Zeitraum von 2008 bis 2010 begangen?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes (PKS) werden Daten zu Straftaten mit „Tatmittel Internet“ erst ab dem Berichtsjahr 2010 verbindlich in allen Bundesländern über eine entsprechende Sonderkennung erhoben. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 246 607 derartige Fälle polizeilich registriert. In den vorangegangenen Jahren 2008 und 2009 sind entsprechende Daten optional nur in 15 Bundesländern erhoben worden. Im Jahr 2009 wurden in diesen 15 Bundesländern 206 909 und im Jahr 2008 insgesamt 167 451 Fälle mit „Tatmittel In-

ternet“ erfasst. Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Daten können die genannten Zahlen der Jahre 2008 und 2009 nicht unmittelbar mit denen des Jahres 2010 aus 16 Bundesländern verglichen werden. Bereinigt um das in den Vorjahren noch fehlende Bundesland wurden in 2010 in den 15 Bundesländern insgesamt 223 642 Fälle polizeilich registriert.

25. In wie vielen Fällen konnten Straftaten nicht aufgeklärt oder Strafverfahren nicht durchgeführt werden, weil es keine Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten und von IP-Adresse (IP = Internetprotokoll) nicht gespeichert worden waren, und um welche Straftaten handelt es sich?

Eine bundesweite und alle Strafverfahren erfassende Erhebung dazu liegt der Bundesregierung nicht vor.

26. Wie viele und namentlich welche Provider speichern für welchen Zeitraum welche Verkehrsdaten, insbesondere IP-Adressen?
Wie viele und namentlich welche Provider speichern nicht?

Eine Reihe von Providern, die Internetzugangsleistungen erbringen, speichern IP-Adressen zu Abrechnungszwecken sowie zur Störungs- und Missbrauchsbekämpfung. Die Speicherungsfrist variiert dabei zwischen zwei und 90 Tagen, bei Flatrate-Tarifen zwischen zwei und zehn Tagen. Die überwiegende Zahl der Festnetzanschlüsse ist dabei den Flatrate-Tarifen zuzurechnen. Die unterschiedlichen Speicherungsfristen beruhen vor allem auf von einander abweichenden Vorgehensweisen bei der Rechnungsstellung und -abwicklung zwischen Diensteanbietern und Endkunden sowie zwischen Netzbetreibern und Service Providern.

27. Teilt die Regierung die vom Bundverfassungsgericht vorgenommene Differenzierung von Telekommunikationsverkehrsdaten und IP-Daten hinsichtlich der Eingriffstiefe, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 2. März 2010 zwischen dem Abruf und der unmittelbaren Nutzung von Verkehrsdaten auf der einen und einer mittelbaren Nutzung der Daten zur Erteilung von Auskünften durch die Telekommunikationsdiensteanbieter über die Inhaber von IP-Adressen auf der anderen Seite unterschieden und festgestellt, dass insoweit unterschiedliche verfassungsrechtliche Maßgaben gelten. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung und wird mögliche Konsequenzen in die in der Antwort zu Frage 1 benannte umfassende Prüfung und Bewertung einfließen lassen.

28. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch eine Vorratsdatenspeicherung Bewegungsprofile möglich sind?

Durch die Speicherung von Verkehrsdaten allein ist die Erstellung von Bewegungsprofilen nicht möglich.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*